

Leidenschaft für heiße Eisen

Zeitung lässt Florian Silbereisen für Motorrad-Marke werben

Gedruckt und online veröffentlicht eine Boulevardzeitung einen Beitrag unter der Überschrift „Hier kommt Florian Heißeisen“. Darin geht es um den Moderator und Sänger Florian Silbereisen und seiner Leidenschaft für Motorräder. Die Zeitung schreibt, Silbereisen fahre eine Harley-Davidson Sportster S. In der Printausgabe wird ein Infokasten mit Preisangabe zu diesem Modell veröffentlicht. Zudem enthalten die Berichte Fotos, auf denen Silbereisen eine Motorradjacke mit der großen Aufschrift „Harley-Davidson“ trägt. Ein Leser der Zeitung sieht in den Beiträgen Schleichwerbung für den Motorradhersteller. Die Rechtsabteilung des Verlages übersendet eine Stellungnahme der Redaktion. Diese teilt mit, dass man den Motorrad-Typ quasi als Leserservice für Motorradfans genannt habe. Zahlreiche Leser wollen immer wieder genau wissen, um welches Produkt es sich jeweils handele, wo man es kaufen könne etc. Die Zeitung habe keinerlei Vorteile davon, die Marke zu nennen und werde auch nicht von der Firma bezahlt. Die Rechtsabteilung vertritt die Ansicht, die Grenze zwischen einem Beitrag von Leserinteresse und Schleichwerbung werde nicht überschritten. In der Berichterstattung würden lediglich die Essentials des Motorrads kurz und knapp genannt. Dabei fehlten jegliche werbliche Sprache oder typische PR-Beschreibungen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die in Ziffer 7 des Pressekodex geforderte klare Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten. Er spricht eine Missbilligung aus. Es ist unter presseethischen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden, wenn die Redaktion über Florian Silbereisen und die Tatsache, dass er gern Motorrad fährt, informiert. Im konkreten Fall wird durch die plakativen Fotos und den Info-Kasten zu der konkreten Maschine jedoch deutlich überschritten. Eine Berichterstattung in der vorliegenden Form ist nicht mehr durch ein öffentliches Interesse gedeckt.

Aktenzeichen:0342/22/3

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: Missbilligung